

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V33/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst 2018 werden Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher mit Wirkung vom 1. März 2018 in den Geltungsbereich des TVAöD-Besonderer Teil Pflege einbezogen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 19. Oktober 2018 beschlossen, dass die Anlage 2.1.2 zur KAO nur noch als Übergangsregelung für die praxisintegrierten Ausbildungen gilt, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung im Geltungsbereich der KAO begonnen haben. Für alle seit 1. März 2018 neu angestellten Erzieherinnen und Erzieher in der praxisintegrierten Ausbildung gilt nun unmittelbar die Anlage 2.1.1 zur KAO. Dies bedeutet, dass der TVAöD-Pflege auf alle praxisintegrierten Ausbildungen seit dem 1. März 2018 unmittelbar Anwendung findet.

Es finden somit alle Bestimmungen des TVAöD-Pflege Anwendung, insbesondere

- Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 2
- Probezeit nach § 3
- Ausbildungsentgelt nach § 8
- Urlaub nach § 9
- Übernahme von Auszubildenden nach § 16 a
- Abschlussprämien nach § 17
- Zusätzliche Altersversorgung nach § 15

Die Neufassung der Anlage 2.1.2 zur KAO regelt, dass dies mit Wirkung ab 01.03.2018 (*bzw. bzgl. des Urlaubs nach § 9 ab 01.01.2018*) auch für praxisintegrierte Ausbildungen gilt, die vor dem 01.03.2018 begonnen haben.



Der Lernmittelzuschuss, wie er in § 11 Absatz 3 TVAöD- BBiG geregelt ist, steht nicht zu.

Wir bitten zu beachten, dass die Ausbildungsentgelte ab 1. März 2018 erhöht wurden und für das ganze Jahr 2018 der Urlaub auf 30 Ausbildungstage erhöht wurde.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage
Musterausbildungsvertrag PIA Stand 1.11.2018